

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung als Ärztin oder Arzt in eigener fachlicher Verantwortung nach Vollendung des 70. Altersjahres

Für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als Ärztin oder Arzt in eigener fachlicher Verantwortung nach Vollendung des 70. Altersjahres ist das vorliegende Gesuchsformular vollständig ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Beilagen (Anhang 1) an folgende Adresse einzureichen:

Amt für Gesundheit
Zentrale Dienste und Prozesse
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld

Die Prüfung eines Gesuchs sowie die Erstellung einer Berufsausübungsbewilligung dauert nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen in der Regel vier bis sechs Wochen.

Informationen zur gesuchstellenden Person:

Personalien

Vorname:	
Name:	
Akademischer Titel (wenn vorhanden):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

Wohnadresse (Privatadresse)

Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Land:	

Kontaktangaben

Telefon:	
Mobile:	
E-Mail-Adresse:	

Informationen über die geplante Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in eigener fachlicher Verantwortung nach Vollendung des 70. Altersjahres:

Generelle Informationen zur geplanten Tätigkeit

Fachgebiet (gemäss offizieller Liste SIWF):	
Geplantes Arbeitspensum (in %):	
Datum des geplanten Arbeitsbeginns:	

Praxisadresse im Kanton Thurgau

Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Name der Praxis (Institution):	
Rechtsform der Praxis:	
Praxisübernahme von (falls zutreffend):	
Praxisgemeinschaft mit (falls zutreffend):	

Kontaktangaben

Telefon Praxis:	
Homepage Praxis:	
E-Mail-Adresse:	

Ist die obenstehende E-Mail durch HIN gesichert? Ja Nein

Status der Erwerbstätigkeit

Sozialversicherungsrechtlich selbständig

(in eigener fachlicher Verantwortung, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung):

oder

Anstellungsverhältnis mit Arbeitsvertrag

(in eigener fachlicher Verantwortung, aber im Namen und auf Rechnung des Arbeitgebers):

Funktion in der Praxis

Praxisinhaber/in:

Praxispartner/in:

Angestellte/r:

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (**Medizinalberufegesetz, MedBG**)
- Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (**Medizinalberufeverordnung, MedBV**)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (**KVG**)
- Verordnung über die Krankenversicherung (**KVV**)
- Medizinprodukteverordnung (**MepV**)
- Gesetz über das Gesundheitswesen (**GG**)

Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) als Person oder Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen oder Ärzte dient

Falls Sie zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen sein möchten, gilt es zu unterscheiden, ob Sie als natürliche und selbständig erwerbende Person (Ärztin oder Arzt als Einzelunternehmung oder einfache Gesellschaft) mit eigener ZSR-Nummer abrechnen möchten oder ob die Leistungen mittels einer K-Nummer über einen Betrieb oder eine Institution abrechnen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen oder Ärzte dient.

Ärztinnen und Ärzte werden zur Tätigkeit zulasten der OKP mit eigener ZSR-Nummer zugelassen, wenn Sie:

- ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom in Humanmedizin besitzen und über eine vom Bundesrat anerkannte Weiterbildung verfügen;
- eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Ärztin oder Arzt in eigener fachlicher Verantwortung nach Art. 34 des Medizinalberufegesetzes (MedBG) verfügen;
- über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel im Fachgebiet nach dem MedBG verfügen, für das die Zulassung beantragt wird;
- nachweisen, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) erfüllen (es ist ein separater Fragebogen auszufüllen);
- über die notwendigen Kompetenzen in der deutschen Sprache (mindestens Niveau C1) verfügt;
- im beantragten Fachgebiet drei Jahre Tätigkeit (zu 100 %) an schweizerisch anerkannten Weiterbildungsstätten vorweisen können;
- sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Art. 11 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier angeschlossen haben.

Ausnahmeregelung zur Tätigkeit zulasten der OKP:

Bis zum 31. Dezember 2027 erhalten Ärztinnen und Ärzte für die nachfolgenden Fachbereiche auch ohne den Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit an anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätten eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP:

- Allgemeine Innere Medizin **als einziger Weiterbildungstitel**;
- Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt **als einziger Weiterbildungstitel**;
- Kinder- und Jugendmedizin;
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;

Wollen Sie als selbständige Person (Einzelunternehmung, Einfache Gesellschaft) mit eigener ZSR-Nummer zulasten der OKP tätig sein? Ja Nein

Wollen Sie als angestellte Person mit K-Nummer über die ZSR-Nummer einer Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege von Ärztinnen oder Ärzten dient, zulasten der OKP tätig sein? Ja Nein

Fachgebiet für die Zulassung als Leistungserbringer:	
--	--

Notfalldienst

Die Organisation des Notfalldienstes im Kanton Thurgau obliegt der Ärztesgesellschaft Thurgau. Alle Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Thurgau sind von Gesetzes wegen notfalldienstpflichtig. Dispensationsgesuche sind nach Arbeitsaufnahme im Kanton Thurgau an die Notfallkommission der Ärztesgesellschaft Thurgau zu richten.

Angaben zur ärztlichen Privatapotheke (Selbstdispensation)

Im Kanton Thurgau können Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung die Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke beantragen, welche zur Selbstdispensation an einem bestimmten Standort berechtigt. Das Gesuch zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke ist auf der Homepage des Amtes für Gesundheit (www.gesundheit.tg.ch) zu finden und direkt an die Kantonsapothekerin einzureichen.

Falls Sie auf die Führung einer ärztlichen Privatapotheke verzichten, bitte ankreuzen:

Angaben zur medizinischen Wiederaufbereitung (Sterilisation)

Gesetzliche Grundlagen: Heilmittelgesetz (HMG), Medizinprodukteverordnung (MepV) sowie die Richtlinien der "Guten Praxis zur Aufbereitung von Medizinprodukten in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei weiteren Anwenden von Dampf-Klein-Sterilisatoren" (KIGAP).

Wer als Fachperson ein zur mehrmaligen Verwendung bestimmtes Medizinprodukt mehrfach verwendet, sorgt vor jeder erneuten Anwendung für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und die korrekte Wiederaufbereitung. Als Wiederaufbereitung gilt jede Massnahme der Instandhaltung, die notwendig ist, um ein gebrauchtes oder neues Medizinprodukt für seine vorgesehene Verwendung vorzubereiten, insbesondere Aktivitäten wie **Reinigung, Desinfektion und Sterilisation**.

Werden in Ihrer Praxis Medizinprodukte wiederaufbereitet? Ja Nein

Die nachfolgenden Bestätigungen sind nur auszufüllen, wenn in Ihrer Praxis Medizinprodukte wiederaufbereitet werden:

Die Prozessdaten jedes Sterilisationsvorganges werden ausgedruckt oder elektronisch archiviert: Ja

Der Sterilisator erfüllt die Mindestanforderungen für mein Fachgebiet und die Instrumente: Ja
(Hinweis: Mindestanforderung DIN13060, wird ein Sterilisator des Typs S verwendet, muss eine schriftliche Bestätigung vom Hersteller oder dessen Vertriebspartner in der Schweiz vorhanden sein, welche bestätigt, dass die Sterilisationszyklen den praxiseigenen Beladungsanforderungen entsprechen)

Die vorschriftsgemässe Durchführung der Instandhaltung aller an der Wiederaufbereitung beteiligten Gerätschaften wird wie vom Hersteller vorgegeben durchgeführt: Ja

Sie haben eine Arbeitsanweisung für die Wiederaufbereitung in der Praxis, welche in Kraft gesetzt, implementiert und geschult ist: Ja

(Hinweis: Die Richtlinien gemäss KIGAP müssen in der Arbeitsanweisung berücksichtigt werden)

Interventionell, chirurgisch oder anästhesiologisch tätige Ärztinnen und Ärzte

Das Amt für Gesundheit kann mit Blick auf die Unbedenklichkeit der Fortsetzung der Berufsausübung zusätzliche Abklärungen treffen, insbesondere eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. **Interventionell, chirurgisch und anästhesiologisch** tätige Ärztinnen und Ärzte haben dem Gesuch eine Stellungnahme der ärztlichen Leitung der Institution (Anhang 2) beizulegen.

Beim Fehlen einer ärztlichen Leitung der Institution legt die Kantonsärztin fest, wer die Stellungnahme auszufüllen hat, respektive die vertrauensärztliche Untersuchung vornimmt.

Selbstdeklaration

Ich bestätige hiermit, dass ich nicht unter gesundheitlichen Störungen, insbesondere ansteckende Krankheiten oder kognitiven Defiziten leide, welche die Berufsausübung beeinträchtigen.

Des Weiteren bestätige ich hiermit, dass zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe keine Strafverfahren gegen mich hängig sind:

Ort / Datum:

Originalunterschrift:

Erklärung betreffend Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung nach Vollendung des 70. Altersjahres

Ich ersuche das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) um Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung als Ärztin oder Arzt in eigener fachlicher Verantwortung nach Vollendung des 70. Altersjahres. Zudem bestätige ich, das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Ort / Datum:

Originalunterschrift:

Dieses Formular muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.

Anhang 1: Einzureichende Unterlagen

- | | | | |
|----|--|--------------------------|----------|
| 1 | Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular | <input type="checkbox"/> | Original |
| 2 | Eidgenössisches Arztdiplom oder | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 2a | Ausländisches Arztdiplom und zusätzlich
Anerkennungsbestätigung des ausländischen Arztdiploms der
Medizinalberufekommission (MEBEKO), Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
inkl. Begleitschreiben (insgesamt 3 Seiten) | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 3 | Eidgenössischer Weiterbildungstitel oder | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 3a | Ausländischer Weiterbildungstitel und zusätzlich
Anerkennungsbestätigung des ausländischen Weiterbildungstitels der
Medizinalberufekommission (MEBEKO), Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
inkl. Begleitschreiben (insgesamt 3 Seiten) | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 4 | Promotionsurkunde / Doktordiplom (fakultativ):
Wenn Sie zur Führung eines akademischen Titels berechtigt sein möchten | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 5 | Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister oder bei Wohnsitz im Ausland ein
entsprechendes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 6 | Nachweis der Räumlichkeiten (Praxispläne) inkl. genauer Beschriftung der Räume:
Eingang, Wartezimmer, Behandlungsräume, Privatapotheke, Sterilisation,
Nasszellen, Aufenthaltsraum Personal, usw. | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 7 | Mietvertrag der Praxisräumlichkeiten oder Arbeitsvertrag als angestellte Person | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 8 | Police der Berufshaftpflichtversicherung (empfohlen CHF 10 Millionen) oder
Nachweis, dass Sie in der Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers
versichert sind (Deckungshöhe, versicherte Tätigkeit, Versicherungsnehmer
oder versicherte Personen und Laufzeit müssen zwingend ersichtlich sein) | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 9 | Fortbildungsdiplom SIWF der Fachgesellschaft, in welcher der Weiterbildungstitel
absolviert wurde (nur für Personen, welche bereits drei Jahre in der Schweiz tätig sind) | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 10 | Attest der vertrauensärztlichen Untersuchung eines Facharztes oder einer Fachärztin
für Arbeitsmedizin (Anhang 2) | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 11 | Falls interventionell, chirurgisch oder anästhesiologisch tätig ist zusätzlich
die ausgefüllte Stellungnahme der ärztlichen Leitung (Anhang 3) einzureichen | <input type="checkbox"/> | Original |

Anhang 2: Attest der vertrauensärztlichen Untersuchung eines Facharztes oder einer Fachärztin für Arbeitsmedizin

Gemäss § 13a Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GG) hat sich eine gesuchstellende Person für eine Berufsausübungsbewilligung nach dem 70. Altersjahr einer vertrauensärztlichen Untersuchung bei einem Facharzt oder einer Fachärztin für Arbeitsmedizin zu unterziehen. Das vertrauensärztliche Attest muss bestätigen, dass die gesuchstellende Person sowohl physisch als auch psychisch zur einwandfreien Berufsausübung fähig ist.

Gesuchstellende Person bzw. Person, die sich der vertrauensärztlichen Untersuchung unterzieht:

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Beruf:	
Fachbereich (z.B. Chirurgie):	
Limitation (Ja / Nein):	
Auflage: (Ja / Nein):	

Sollte die gesuchstellende Person nur teilweise oder bedingt (z.B. Ausschluss spezifischer Tätigkeiten) zur einwandfreien Berufsausübung fähig sein, ist neben dem vorliegenden Formular ein zusätzlicher Bericht einzureichen, der entsprechende Limitationen oder allfällige Auflagen begründet definiert.

Der Facharzt oder die Fachärztin für Arbeitsmedizin bestätigt, dass sich die oben erwähnte Person einer vertrauensärztlichen Untersuchung ordnungsgemäss unterzogen hat. Die vorerwähnte Person ist demnach aus arbeitsmedizinischer Sicht weiterhin fähig, ihre Tätigkeit im Gesundheitswesen in obigem Fachbereich nach Vollendung des 70. Altersjahres physisch als auch psychisch einwandfrei auszuüben.

Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin:

Vorname:	
Name:	
Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	

Ort / Datum:

Originalunterschrift (Arbeitsmediziner/-in):

Anhang 3: Stellungnahme der ärztlichen Leitung einer Institution

Nur von Ärztinnen und Ärzten einzureichen, die nach Vollendung des 70. Altersjahres interventionell, chirurgisch oder anästhesiologisch tätig sind

Das Gesetz über das Gesundheitswesen (GG) des Kantons Thurgau legt fest, dass die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit der Vollendung des 70. Altersjahres erlischt.

Das Amt für Gesundheit kann mit Blick auf die Unbedenklichkeit der Fortsetzung der Berufsausübung nach Vollendung des 70. Altersjahres zusätzliche Abklärungen treffen, insbesondere eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Für **interventionell, chirurgisch und anästhesiologisch** tätige Ärztinnen und Ärzte ist eine Stellungnahme der ärztlichen Leitung der Institution einzuholen

Erklärung der ärztlichen Leitung:

Hiermit erkläre ich, dass die Kollegin oder der Kollege:

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	

aus Sicht der ärztlichen Leitung der Institution weiterhin in der Lage ist, ihre Arbeit als Ärztin / seine Arbeit als Arzt in eigener fachlicher Verantwortung nach Vollendung des 70. Altersjahres einwandfrei auszuüben.

Vorname:	
Name:	
Funktion:	

Ort / Datum:

Originalunterschrift (ärztliche Leitung):

Diese Erklärung (Anhang 3) muss im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.